

<b>Laufende Nr. / Jahrgang</b>	<b>Seitenzahl</b>	<b>Aktenzeichen</b>
8 / 2026	1 - 6	JUS - 3010

# Amtsblatt

## der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [ohm-spo@th-nuernberg.de](mailto:ohm-spo@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung  
der  
Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS)**

**vom 14. April 2026**

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art 87 Abs. 3, Art. 94 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,
- Art. 12 Satz. 2 i.V.m. Art. 10 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie
- § 37 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

## § 1

### Änderung

Die Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) vom 8. April 2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 25; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

#### „Inhaltsübersicht

Kapitel 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Studienjahr, Einteilung in Semester und Trimester.....	4
Kapitel 2	Bewerbungsverfahren und Immatrikulation an der Ohm .....	4
Abschnitt 1	Immatrikulationspflicht .....	4
§ 3	Immatrikulationspflicht, Hochschulmitgliedschaft .....	4
Abschnitt 2	Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren .....	5
§ 4	Bewerbungsantrag und Immatrikulation, Form und Frist .....	5
§ 5	Immatrikulationsantrag für zulassungsfreie Studiengänge .....	6
§ 6	Zulassungsantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge .....	7
§ 7	Vorzulegende Unterlagen für Bewerbung und Immatrikulation .....	8
Abschnitt 3	Immatrikulation.....	11
§ 8	Frühstudium.....	11
§ 9	Immatrikulation als Studierende oder Studierender.....	12
§ 10	Immatrikulation weiterer Personengruppen.....	13
§ 11	Versagung der Immatrikulation .....	15
§ 12	Online-Dienste und Services im Bewerbungsverfahren; Abrufpflicht .....	16
Abschnitt 4	Immatrikulation für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung; Probestudium .....	16
§ 13	Immatrikulation für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung .....	16
§ 14	Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung .....	17

Kapitel 3	Studium; Rechte und Pflichten der Studierenden und sonstigen immatrikulierten Personen.....	18
§ 15	Studienbeginn und Semesterzahlung.....	18
§ 16	Mitwirkungspflichten.....	18
§ 17	Online-Dienste und Services; Abrufpflicht.....	19
§ 18	Austauschstudium .....	20
Kapitel 4	Rückmeldung und Wechsel des Studiengangs.....	20
§ 19	Rückmeldung .....	20
§ 20	Wechsel des Studiengangs.....	20
Kapitel 5	Ordnungsmaßnahmen und Exmatrikulation.....	21
Abschnitt 1	Ordnungsmaßnahmen.....	21
§ 21	Ordnungsmaßnahmen .....	21
Abschnitt 2	Exmatrikulation und Beurlaubung .....	22
§ 22	Exmatrikulation.....	22
§ 23	Exmatrikulation von Amts wegen .....	23
§ 24	Unabhängigkeit von Exmatrikulation und Prüfungsverhältnis .....	23
§ 25	Beurlaubung .....	23
Kapitel 6	Alumni und ehemalige Hochschulangehörige.....	25
§ 26	Kontakt mit ehemaligen Hochschulangehörigen; Nachforderung von Unterlagen .....	25
Kapitel 7	Datenschutz, Schlussvorschriften.....	25
§ 27	Datenschutz.....	25
§ 28	Studierendenausweis (OHMCard) .....	26
§ 29	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	27“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende neue Fassung:

**„7. Der Nachweis über die Zahlung des zur (Erst-)Immatrikulation fälligen Studierendenwerkbeitrags gemäß Art. 121 BayHIG sowie weiterer fälliger Gebühren und Entgelte gemäß der Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OhmGebEntS) vom 12. Dezember 2023 sowie dem Gebühren-, Auslagen- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OhmGEVz) vom 18. April 2024 in ihren jeweils geltenden Fassungen.“**

3. § 10 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 10**

**Immatrikulation weiterer Personengruppen**

(1) <sup>1</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School werden gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG für die Dauer des jeweiligen Veranstaltungszeitraums an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm immatrikuliert. <sup>2</sup>Es gelten folgende Bestimmungen:

**1. Durch die Immatrikulation wird kein Recht zur Teilnahme an Hochschulprüfungen oder Hochschulwahlen der Hochschule begründet.**

**2. Im Rahmen der Immatrikulation sind folgende personenbezogene Daten anzugeben:**

- a) Vorname, Name;
- b) Geschlecht;
- c) Geburtsdatum und -ort;
- d) Staatsangehörigkeit;
- e) Heimat-Wohnsitz (Hauptwohnsitz);
- f) E-Mail-Adresse;
- g) Zeitpunkt, Art und Ort der Hochschulzugangsberechtigung;
- h) Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen.

**Die Erhebung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 87 Abs. 2 BayHIG und ist für die Durchführung der Immatrikulation erforderlich.**

**3. Der Antrag auf Teilnahme erfolgt über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule und ist innerhalb der jeweils festgelegten Bewerbungsfristen zu stellen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:**

- a) Der Antrag auf Immatrikulation bei den International Academic Services (IAS),
- b) der erforderliche Qualifikationsnachweis in amtlich oder öffentlich beglaubigter Kopie,

- c) Nachweis über die Zahlung sämtlicher fälliger Gebühren und Entgelte nach der jeweils geltenden Gebühren- und Entgeltsatzung (OhmGebEntS) und dem Gebühren-, Auslagen- und Entgeltverzeichnis (OhmGEVz) der Ohm sowie weiterer programmspezifischer Entgelte.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorstudiums German Math Natural sciences (GerMaN) werden gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG für die Dauer eines Semesters immatrikuliert. <sup>2</sup>Es gelten folgende Bestimmungen:
- 1. Durch die Immatrikulation wird kein Recht zur Teilnahme an Hochschulprüfungen oder Hochschulwahlen der Hochschule begründet.**
  - 2. Abweichend von Nr. 1 besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH). Es gelten die hierfür maßgeblichen Bestimmungen.**
  - 3. Im Rahmen der Immatrikulation sind die in Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG genannten Daten anzugeben, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.**
  - 4. Der Antrag auf Teilnahme erfolgt über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule und ist innerhalb der vorgesehenen Bewerbungsfristen zu stellen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:**
    - a) Der Antrag auf Immatrikulation,
    - b) der Qualifikationsnachweis in amtlich oder öffentlich beglaubigter Kopie,
    - c) der Nachweis über die Zahlung sämtlicher fälliger Gebühren und Entgelte nach der jeweils geltenden Gebühren- und Entgeltsatzung (OhmGebEntS) und dem Gebühren-, Auslagen- und Entgeltverzeichnis (OhmGEVz) der Ohm sowie weiterer programmspezifischer Entgelte,
    - d) der Nachweis über die Zahlung des Studierendenwerksbeitrags gemäß Art. 121 BayHIG und
    - e) der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung.

- f) Für die Rückmeldung zum Vorstudium gilt § 19 entsprechend.
- (3) Der Zulassungs- bzw. Immatrikulationsantrag gilt als fristgemäß gestellt, wenn alle gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden und – im Falle von Abs. 2 – der zu erbringende Nachweis seitens der zuständigen Krankenversicherung der Ohm elektronisch gemeldet wurde.
- (4) Die Immatrikulation ist abgeschlossen, wenn die nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 immatrikulierte Person eine Immatrikulationsbestätigung erhalten hat.
- (5) Die Immatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 begründet keinen Studierendenstatus im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 14. April 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22. April 2026.

Nürnberg, den 16. April 2026

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026, lfd. Nr. 8; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. April 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

